

Samtgemeinde Lüchow (Wendland) – Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2017

Zu den Prüfungsbemerkungen im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 4.1 Schulverpflegung/Schulesen

Im Prüfbericht wird erneut auf die fehlende Ausschreibung im Bereich der Schulverpflegung/Schulesen hingewiesen. Eine Ausschreibung ist auch in den Folgejahren nicht erfolgt.

Zu Beginn der Ganztagsangebote, was mit dem Angebot der Mittagsverpflegung einherging, wurde das Mittagessen durch die Schule und die Eltern organisiert. Dadurch wurden unterschiedliche Lieferanten für das Mittagessen genutzt. So wurde die Verpflegung auch aus Braunschweig und von einem örtlichen gastronomischen Betrieb an verschiedene Schulen geliefert.

Die GS Wustrow hatte, nachdem sie zunächst aus Braunschweig beliefert wurde und es erhebliche Beschwerden über das gelieferte Essen gab, bereits nach einem Jahr die Lieferung der Fa. Kunitz in Anspruch genommen, so dass entsprechende Erfahrungen vorlagen. Die Grundschule war mit dem Angebot der Fa. Kunitz sehr zufrieden.

Im Laufe der Zeit gab es auch in den anderen Schulen zum einen Beschwerden über die gelieferten Essen aus Braunschweig bzw. stellte der örtliche Gastronom die Lieferung ein. Damit bestand kurzfristiger Handlungsbedarf.

Seitens der Schulen wurde die Samtgemeinde, als zuständiger Schulträger, aufgefordert, das Mittagessen für die Schulen zu organisieren.

Bei allen Lieferanten bestand die Notwendigkeit, die Bestellungen und auch das Einsammeln der Gelder von den Eltern durch eigenes Personal zu organisieren, was einen erheblichen Verwaltungsaufwand und damit Kosten auslöste. Zusätzlich musste die Ausgabe durch eigene Arbeitskräfte organisiert werden, so dass dafür zusätzliche Arbeitskräfte (450,- €-Kräfte) eingesetzt wurden.

Die Fa. Kunitz bot an, die Verpflegung als vollständiges Paket zu übernehmen. Dieses Paket beinhaltet nicht nur die Lieferung des Essens, sondern auch die gesamte organisatorische Abwicklung einschl. der Essensausgabe inkl. Geschirr spülen.

Alle betroffenen Schulen waren von diesem Angebot überzeugt und baten die Samtgemeinde um einen entsprechenden Vertragsabschluss.

Bis zum heutigen Tage gibt es keinerlei Beschwerden über das Essen und das Essen wird in den einzelnen Schulen sehr gut angenommen.

Zurzeit wird das Leistungsverzeichnis durch die Fachabteilung erstellt, so dass die Schulverpflegung in 2021 ausgeschrieben werden kann. In Vorbereitung der Ausschreibung besteht noch einiger Klärungsbedarf – eventuell auch mit der für Vergabe zuständigen Stelle des Rechnungsprüfungsamtes – u. a. hinsichtlich der Berücksichtigung der Eltern- bzw. Schülerwillen und der Forderungen der Schulleitung/Lehrerschaft bezogen auf die Wahl und Akzeptanz des Lieferanten. Die Wahl des Lieferanten ist ausschlaggebend dafür, inwieweit das Angebot der Schulverpflegung tatsächlich in Anspruch genommen wird, da Leistungsempfänger die Schüler sind und sie für diese Leistung bezahlen.

Zu 4.2 Wertgrenzen für Geschäfte der laufenden Verwaltung

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Auftragsvergabe „Schulverpflegung/Schulesen“ wird darauf hingewiesen, dass bei der Samtgemeinde keine internen Regelungen zur Definition der Geschäfte der laufenden Verwaltung, für die Samtgemeindebürgermeister zuständig ist, vorliegen, so dass im vorliegenden Fall eine Beurteilung des Einzelfalls erforderlich gewesen wäre, der dem Samtgemeindeausschuss bzw. –rat zur Entscheidung hätte vorgelegt werden müssen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt die Festlegung von Wertgrenzen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Entsprechende Richtlinien sollen in 2021 erarbeitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Zu 4.3 - Auftragsvergaben

Im Schlussbericht wird wiederholt ausgeführt, dass im Rahmen der stichprobenartigen Prüfung festgestellt wurde, dass nicht immer Vergleichsangebote und/oder keine Vergabevermerke erstellt wurden.

Dieser Hinweis wurde bereits aus vorangegangenen Prüfungen aufgenommen und wird mittlerweile beachtet. Insbesondere durch die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle mit einer entsprechenden Dienstanweisung zur Vergabe öffentlicher Aufträge werden die Vergabevorschriften eingehalten.

Zu 4.4 – Kommunaler Gesamtabchluss

Alle Kommunen in Niedersachsen sind dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabchluss aufzustellen. Der konsolidierte Gesamtabchluss ist erstmalig verpflichtend in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen. In Absprache mit der Kommunalaufsicht werden zunächst die Rückstände der Einzelabschlüsse aufgearbeitet und anschließend werden die Gesamtabchlüsse folgen. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, bereits bei den aktuellen Jahresabschlüssen eine Kontenabgleich im Konsolidierungskreis vorzunehmen.

Soweit möglich werden vorbereitende Abstimmungsprozesse schon bei der Erstellung der Jahresabschlüsse vorgenommen. Die fehlenden Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung der Gesamtabchlüsse (2012 – 2017) werden mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nachgeholt. Es wird mit jährlichen Kosten zwischen 3.000 und 4.000 € für die Prüfung gerechnet.

Zu 4.5 – Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist grundsätzlich eine Inventur durchzuführen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur). Von dieser Vereinfachung wurde Gebrauch gemacht. Eine körperliche Bestandsaufnahme ist bisher nicht erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die körperliche Inventur in regelmäßigen Abständen (stichprobenartig) zu wiederholen, damit die Werte der Buchinventur bestätigt werden.

Eine stichprobenartige Inventur wird ab dem Haushaltsjahr 2021 durchgeführt.

Zu 4.6 – Säumniszuschläge

Säumniszuschläge stehen nicht den Mitgliedsgemeinden zu, sondern der verwaltenden Körperschaft.

Die richtige Zuordnung erfolgt ab 2018.

Zu 4.7 - Verwendung von Eigenbelegen

Im Rahmen der Belegprüfung wurde ebenfalls wiederholt festgestellt, dass häufig Eigenbelege verwendet wurden, obwohl Originalbelege vorhanden waren. Soweit Originalbelege vorhanden sind, sollten diese vorrangig vor den Eigenbelegen verwendet werden.

Die Mitarbeiter sind aufgefordert worden, die Originalbelege einer Kontierung beizufügen und ausreichende Begründungen zu vermerken. Durch die Einführung des digitalen Rechnungsworkflows in 2021 ist die Verwendung von Eigenbelegen ausgeschlossen.

Zu 4.8 - Fachtechnische Bestätigung der KSL-Rechnungen

Im Zuge der Belegprüfung fiel auf, dass diverse KSL-Rechnungen keine fachtechnische Bestätigung enthielten. Im Rahmen der Prüfung der Stadt Lüchow „Wendland“ wurde durch die Fachabteilung bereits mitgeteilt, dass alle vom KSL abgerechneten Stunden nicht von der Verwaltung überprüft werden können. Es bestehen daher Zweifel an einer ordnungsmäßigen Abwicklung, soweit von Seiten der Samtgemeinde die erbrachten Leistungen und deren Abrechnung nicht nachvollziehbar sind.

Die „technischen“ Kollegen aus dem Rathaus und der Leiter des Bauhofes werden sich zusammensetzen, um eine Lösung zu finden, wie eine Überprüfung der Stunden idealerweise vorgenommen werden kann.

Zu 4.9 – Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Vorfeld vom Samtgemeindebürgermeister bzw. bei Überschreiten der Wertgrenze von 5.000,00 € vom Rat zu beschließen.

Die bisherige Vorgehensweise, die Überschreitungen erst mit dem Jahresabschluss zu genehmigen, ist beendet.

Zu 4.10 – Haushaltsreste

Eine Übertragung von Haushaltsresten ist nur in begründenden Fällen zulässig. Mit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 werden die Begründungen im Rechenschaftsbericht dargelegt.

Der Samtgemeindebürgermeister

(Schwedland)